OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451125/8/HW/VEP

Datum:
Linz, 5. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von B S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding vom 01.06.2021 unter anderem betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit teilweise stattgegeben, als die Festsetzung der Akonto-Kanalbenützungsgebühren für die Zeiträume 01.01.2020 – 31.03.2020, 01.04.2020 – 30.06.2020, 01.07.2020 – 31.09.2020 und 01.01.2021 – 31.03.2021 aufgehoben wird. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wortfolge „abzgl. bish. Akonto € 344,16 Rest 4. Vj. 2020 Brutto € 178,36“ entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 01.06.2021 gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: „Bf“) für das Objekt x, KG x, für jeweils im Bescheid näher bezeichnete Zeiträume u.a. Kanalbenützungsgebühren fest. Die dagegen von der Bf fristgerecht erhobene Beschwerde wurde ausschließlich damit begründet, dass die belangte Behörde trotz des am 30.04.1964 zu Zahl Wa-431/2-1964/Mi vor dem Amt der Oö. Landesregierung abgeschlossenen Kanalgebührenbefreiungsabkommens mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid (wiederum) in rechtswidriger Weise eine Kanalgebühr vorschreibe. Die Bf habe die Liegenschaft im Jahr 1990 mit allen Rechten und Pflichten von ihrem Vater übernommen und verlange als Rechtsnachfolgerin auch von der Stadtgemeinde die Einhaltung des genannten Kanalgebührenbefreiungsabkommens. Beantragt wurde die Umbuchung zur Abdeckung der übrigen Hausbesitzabgaben für das Objekt x, KG x, samt Rücküberweisung des Restbetrages sowie die Ausstellung einer neuen Abrechnung ohne Kanalgebühren.

I.2. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 02.09.2021, GZ: 1678, als unbegründet abgewiesen. Dagegen brachte die Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Vorlageantrag ein. Mit Schreiben vom 20.10.2021 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Vorlageantrag der Bf gemäß § 249 Abs. 1 BAO iVm § 264 Abs. 4 lit. b BAO an die belangte Behörde.

I.3. Mit Schreiben vom 11.01.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 19.05.2022 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien mit, dass es aufgrund des Beschwerdevorbringens und des Vorbringens im Vorlageantrag vorläufig davon ausgeht, dass lediglich die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für die im Bescheid angegebenen Zeiträume bekämpft wird. Dazu teilte die Bf mit Schreiben ON 5 mit, dass es nicht nur um die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für die im Bescheid angegebenen Zeiträume gehe, sondern auch um die Einhaltungspflicht des vor dem Amt der Oö. Landesregierung getroffenen Abkommens vom 30.04.1964.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Eigentümerin des Objektes x, KG x, das an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen ist. Der Wasserverbrauch des verfahrensgegenständlichen Objektes stellt sich in den jeweils genannten Zeiträumen wie folgt dar: 25 m³ von 04.10.2019 bis 31.12.2019 (Zähler-Nummer: 51185081); 14 m³ von 01.01.2020 bis 20.02.2020 (Zähler-Nummer: 5118501) und 83 m³ von 21.02.2020 bis 29.09.2020 (Zähler-Nummer: 66125837) (Bescheid, Beschwerde, Vorlageantrag).

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt. Der Wasserverbrauch wurde bereits in dem erstinstanzlichen Abgabenbescheid angeführt und es wurde dieser von der Bf nicht substantiiert bestritten, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Richtigkeit dieser Angaben ausgeht. Dass die Bf auch Eigentümerin des Objektes x ist, ergibt sich auch aus den Ausführungen der Bf im Vorlageantrag.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aufgrund des Inhalts der Beschwerde und des Vorlageantrages folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass im vorliegenden Fall lediglich die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren bekämpft wird. Hierfür spricht unter anderem insbesondere, dass in der Beschwerde die „Ausstellung einer neuen Abrechnung ohne Kanalgebühren“ begehrt wird. Im Übrigen wurde zu diesem Umstand den Parteien mit Schreiben ON 4 Gelegenheit zum Parteiengehör eingeräumt und es ist auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bf (ON 5) davon auszugehen, dass letztlich (nur) die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren bekämpft wird.

III.2. Gemäß § 2 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Schärding (in der Folge: „Kanalgebührenordnung“) ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Liegenschaft gebührenpflichtig. Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft hat u.a. gemäß § 5 Abs. 1 Kanalgebührenordnung eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr wird gemäß § 5 Abs. 1 Kanalgebührenordnung nach dem Wasserbezug ermittelt und errechnet sich bei Liegenschaften mit Wasserzähler nach der Menge an verbrauchtem Wasser pro Kubikmeter multipliziert mit dem jeweils anwendbaren Gebührensatz. Bei nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken sieht die Kanalgebührenordnung in § 5 Abs. 3 nach der Haushaltsgröße gestaffelte vierteljährliche Vorschreibungsbeträge der Kanalbenützungsgebühr vor. Gemäß § 6 Abs. 1 Kanalgebührenordnung ist die Kanalbenützungsgebühr vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.02., 15.05. und 15.08. eine Vorauszahlung und am 15.11. die Jahresabrechnung.

III.3. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, beträgt der Wasserverbrauch des verfahrensgegenständlichen Objektes 25 m³ von 04.10.2019 bis 31.12.2019 (Zähler-Nummer: x), 14 m³ von 01.01.2020 bis 20.02.2020 (Zähler-Nummer: x) und 83 m³ von 21.02.2020 bis 29.09.2020 (Zähler-Nummer: x). Unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Kanalgebührenordnung kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie hinsichtlich dieser Zeiträume die Kanalbenützungsgebühr anhand der tatsächlich verbrauchten Menge an Wasser festsetzt, wobei auch § 6 Abs. 1 Kanalgebührenordnung nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich einer solchen Festsetzung nicht entgegensteht. Hingegen wird weder in § 6 Abs. 1 Kanalgebührenordnung, noch in einer sonstigen Bestimmung der Kanalgebührenordnung normiert, in welcher Höhe eine allfällige Vorauszahlung (Akonto-Zahlung) der Kanalbenützungsgebühr zu leisten wäre, sofern bei einer Liegenschaft die Gebühr nach der Menge an verbrauchtem Wasser pro Kubikmeter berechnet wird. Es ist daher nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage von der belangten Behörde im vorliegenden Fall Akonto-Vorschreibungen mit einem Betrag von mehr als 0 Euro gründen sollten, sodass die Akonto-Vorschreibungen betreffend die Kanalbenützungsgebühr spruchgemäß aufzuheben sind.

III.4. Zum Vorbringen der Bf, das ausschließlich darauf gerichtet ist, dass eine Kanalgebührenbefreiung aufgrund eines vor dem Amt der Oö. Landesregierung laut wasserrechtlicher Verhandlungsschrift vom 30.04.1964, GZ: Wa-1431/2-1964/Mi, getroffenen Abkommens vorliege, ist noch Folgendes auszuführen:

III.4.1. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Abmachungen zwischen dem Abgabengläubiger und Abgabenschuldner über den Inhalt der Abgabenschuld – etwa auch über einen gänzlichen Verzicht auf die Abgabenforderung – grundsätzlich ohne abgabenrechtliche Bedeutung. Zulässig sind solche Vereinbarungen nur dann, wenn die Gesetze, die bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, sie ausdrücklich vorsehen. Insbesondere kann die Behörde ohne gesetzliche Ermächtigung auf die Erhebung von Abgaben nicht verzichten (vgl. etwa VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008 mwN).
Zu § 8 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Schärding, wonach privatrechtliche Vereinbarungen durch die Verordnung nicht ausgeschlossen werden (vgl. dazu die wortgleiche Formulierung in § 8 Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Schärding), hat der Verwaltungsgerichtshof bereits festgehalten, dass es sich hierbei um keine ausreichende Ermächtigung zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge über einen Verzicht auf die Vorschreibung von (Wasser)Bezugsgebühren handelt. Da Voraussetzungen und Inhalt dieser Verträge nicht näher bestimmt sind, kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um Verträge handelt, die einen Verzicht auf die Abgabenerhebung zum Inhalt haben, zumal dafür grundsätzlich eine bescheidmäßige Erledigung vorzusehen wäre (vgl. VwGH 20.03.2007,

2006/17/0384; *Mühlberger/Ott/Pilz/Sturmlechner*, Das Abgabenrecht der Städte und Gemeinden [2010] 61).

III.4.2. In der Begründung der Beschwerdevorentscheidung werden Abschnitte der Niederschrift bzw. des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides wiedergegeben. Danach wurde die Stellungnahme des E S u.a. wie folgt protokolliert: *„Wir erklären uns daher nur unter folgenden Bedingungen mit der Verlegung des Kanals auf unseren Grundflächen einverstanden:*
1.) Die Stadtgemeinde Schärding verpflichtet sich zum kostenlosen Anschluß unserer Kanäle in den Hauptsammelkanal, und sie duldet für alle Zeiten gebührenfrei die Einleitung von Niederschlagswässern sowie Fäkalienabwässer von unserer Liegenschaft, sowie auch vom Haus Mandl, nebenan.“.
Auflage 7. des daraufhin ergangenen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides vom 29.06.1964 lautet nach der Begründung der Beschwerdevorentscheidung auszugsweise wie folgt: „*Den Forderungen* (...) *des E S (...) ist zu entsprechen, soweit sie sich auf die techn. Ausführung des Bauvorhabens beziehen.“*. Daraus folgt, dass diese wasserrechtliche Auflage im Hinblick auf das gegenständliche Verfahren keine abgabenrechtlichen Anordnungen enthält. Es besteht daher keine für das gegenständliche Abgabenverfahren verbindliche Verfügung. Die geltend gemachten Beschwerdegründe (§ 250 Abs. 1 lit. d BAO) stehen der Abgabenfestsetzung nicht entgegen. Aus diesem Grund ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für

die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger